

## **Amtliche Bekanntmachung**

**Antrag der Firma Ensinger Mineral-Heilquellen GmbH auf gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserentnahme innerhalb des Gipskeuperaquifers, aus den Mineralwasserbrunnen E 1 auf Flurstück Nr. 320, E 3 auf Flurstück Nr. 320, E 6 auf Flurstück Nr. 688, E 9 auf Flurstück Nr. 757 sowie E 10 auf Flurstück Nr. 2359 in Vaihingen/Enz, Gemarkung Ensingen**

Die Firma Ensinger Mineral-Heilquellen GmbH beantragt die Neuerteilung ihrer befristeten Zulassungen zur Grundwasserentnahme aus den oben genannten Mineralwasserbrunnen des Gipskeuperaquifers in reduziertem Umfang. Um die betriebliche Planungssicherheit zu erhöhen, wird die neue Zulassung als gehobene Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt.

Die Grundwasserentnahme erfolgt ausschließlich aus den Schichten des Gipskeupers. Durch eine schonende Bewirtschaftung dieses Grundwasservorkommens liegen die jährlich entnommenen Entnahmemengen unter den bisher erlaubten Mengen. Daher wurde der Antrag auf Neuerteilung den geringeren Entnahmemengen angepasst.

Das Landratsamt Ludwigsburg führt gemäß § 93 Abs. 1 und 2 Wassergesetz (WG) in Verbindung mit den §§ 15 und 11 Abs. 2 WHG ein förmliches Erlaubnisverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durch.

Gemäß § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) wird die Auslegung der Antragsunterlagen durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt. Die Antragsunterlagen (Antrag und geologisches Gutachten) sind zur Einsicht elektronisch auf der Homepage des Landratsamtes Ludwigsburg unter der Adresse

„[www.landkreis-ludwigsburg.de](http://www.landkreis-ludwigsburg.de) (Aktuelles/Bekanntgaben)“

vom Beginn der Auslegung am 11. April 2022 bis zum Ende der Einwendungsfrist am 24. Mai 2022 eingestellt.

Zusätzlich liegen die Antragsunterlagen in der Zeit von

**Montag, den 11. April 2022 bis Dienstag, den 10. Mai 2022**

- je einschließlich -

bei folgender Stadt bzw. Gemeinde während der üblichen Dienststunden **zur Einsichtnahme** aus:

**Große Kreisstadt Vaihingen an der Enz, Technisches Rathaus, Friedrich-Kraut-Str. 40, 71665 Vaihingen / Enz, 1. Stock, Zimmer 101, Infocenter Bauen**

**Gemeindeverwaltung Illingen, Bürgerbüro, Ortszentrum 5, 75428 Illingen.**

Eine Einsichtnahme ist **nach vorheriger Terminabsprache** über die jeweilige Telefonzentrale möglich.

**Große Kreisstadt Vaihingen an der Enz: Tel. 07042/18-0**  
**Gemeindeverwaltung Illingen: Tel. 07042/8242-0**

Alle, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also von Mittwoch, 11. Mai 2022 bis einschließlich Dienstag, 24. Mai 2022 Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind innerhalb der Frist

beim Landratsamt Ludwigsburg, Hindenburgstr. 40, 71638 Ludwigsburg oder Postfach 760, 71607 Ludwigsburg oder bei der oben genannten Stadt bzw. Gemeinde unter der jeweiligen Adresse

vorzubringen. Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG. Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein und die vollständige Anschrift des Einwenders enthalten. Einwendungen zur Niederschrift sind nur nach telefonischer Voranmeldung bei der oben genannten Stadt bzw. Gemeinde oder dem Landratsamt Ludwigsburg, Tel. 07141/144-43267, möglich.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG.

Nach Ablauf der für Einwendungen bestimmten Frist können

- wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung Auflagen nur verlangt werden, wenn der Betroffene die nachteiligen Wirkungen während des Verfahrens nicht voraussehen konnte,
- eingehende Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis, einer gehobenen Erlaubnis oder einer Bewilligung in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Ansprüche zur Abwehr von nachteiligen Wirkungen durch eine Gewässerbenutzung, die durch eine unanfechtbare gehobene Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen ist, können nach Maßgabe des § 16 WHG nicht mehr oder nur noch eingeschränkt geltend gemacht werden.

Werden im Rahmen des Verfahrens Einwände gegen das Vorhaben vorgebracht, so sind diese bei einem Erörterungstermin mit dem Träger des Vorhabens, den Fachbehörden, den Betroffenen und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern. Ort und Zeit des Erörterungstermins werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben oder die fristgerecht Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt.

Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,

- können die Personen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,
- kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen oder Stellungnahmen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Gemäß der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass erhobene Einwendungen und die darin mitgeteilten Daten ausschließlich für dieses Verfahren vom Landratsamt Ludwigsburg erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Diese Daten werden benötigt, um den Umfang der jeweiligen Betroffenheit beurteilen zu können. Die Verarbeitung der Daten ist zur Erfüllung unserer Aufgabe als zuständige Behörde für das wasserrechtliche Verfahren erforderlich und erfolgt auf der Grundlage von § 4 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 e) DSGVO. Sowohl die Antragstellerin als auch ihre Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Ergänzend wird auf den Datenschutzhinweis des Landratsamtes Ludwigsburg, eingestellt auf der Homepage des Landratsamtes Ludwigsburg bei den Antragsunterlagen, verwiesen.

Ludwigsburg, den 28.03.2022  
Landratsamt Ludwigsburg